

Die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises Ausländerkinder e.V. hat in ihrer Sitzung am 14.07.2020 folgende Änderung der Satzung des Vereins vom 22.10.2019 beschlossen:

Satzung des Arbeitskreises Ausländerkinder e.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Ausländerkinder e.V. (AKAK). *
- (2) Er hat seinen Sitz in Gauting und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Zweckbestimmung verfolgt der Verein das Ziel, die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei der schulischen und gesellschaftlichen Integration zu verbessern.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks betreut der Verein einzeln oder in Gruppen diese Kinder und Jugendlichen bei den Hausaufgaben und unterstützt sie beim Erlernen der deutschen Sprache und fördert sie im emotionalen Bereich durch Spielen oder sonstige Freizeitaktivitäten. Dies alles schließt auch Beratung der Eltern mit ein.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seiner Aufgabenbestimmung auch andere Kinder und Jugendliche in die Betreuung einbeziehen, wenn dies aufgrund der familiären und schulischen Situation für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Integration angezeigt erscheint.
- (4) Bei der Erfüllung des Vereinszwecks ist der Verein an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

*Die Bezeichnung von Personen und Funktionen in männlicher Form erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit und umfasst ggf. gleichermaßen die weibliche Form der Bezeichnung.

§3 Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – an und ist damit mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

(2) Mitglied kann werden, wer den Satzungszweck durch persönliche Tätigkeit im Verein oder durch finanzielle Unterstützung zu verwirklichen hilft.

(3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Bei Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über den Antrag endgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Auflösung.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft entfallen sind. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

Eine Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, bedürfen der Schriftform und müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer eingegangen sein. Über später eingegangene Anträge kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Beratung und Beschlussfassung zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(5) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und den ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstandes.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführer)
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) bis zu drei Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen, auf Antrag in geheimer Abstimmung.

(3) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger, dessen Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes endet.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig und er ist deren Dienstvorgesetzter.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied koordiniert die Geschäftstätigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie mit angestellten Mitarbeitern des Vereins, bereitet die Sitzungen der Organe vor und führt insbesondere die Verhandlungen mit staatlichen, kommunalen und privaten Institutionen zur Sicherstellung der Finanzierung der Vereinsarbeit.

(6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln; sie bilden den Vorstand i.S.d. §26 BGB.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. §6 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§9 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Der Vorstand hat bis spätestens sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der unverzüglich den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen ist. Diese prüfen auch die Wirtschafts- und Geschäftsführung und berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gauting, die es im Sinne des §2 ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gauting, 14.07.2020